Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 254/2002

Fachbereich Planung und Umwelt

vom: 20.11.2002

Beschlussvorlage

[X] **öffentlich**

[ ] **nichtöffentlich**

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss

Bezeichnung des TOP

Bebauungsplan Nr. 1 Wasserkurl
2. Änderung gem. § 13 (1) BauGB für den gesamten Planbereich
hier: Änderungsbeschluss

Ergebnis des Mitwirkungsverbotes gem. § 31 GO NW (i.d.F.d.B. vom 14.07.1994).

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt

1. die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wasserkurl gem. § 13 (1) BauGB für den gesamten Planbereich durchzuführen (s. beigefügten Plan).

   Die Änderung soll folgenden Inhalt haben:
   Die vom Rat der Stadt Kamen im Zuge der 1. Änderung des o.a. Bebauungsplanes am 04.09.1975 beschlossene textliche Festsetzung „Für den gesamten Planbereich werden Dachausbauten, sei es in geschlossener oder offener Form, nicht zugelassen“ wird aufgehoben.

2. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Der Bebauungsplan Nr. 1 Wasserkurl ist seit 1964 rechtskräftig. Der Plan setzt reines Wohngebiet in 1- und 2-geschossiger Bauweise mit einer Dachneigung von 18° bzw. max. 30° fest. Am 04.09.1975 wurde vom Rat der Stadt Kamen im Zuge der 1. Änderung beschlossen, Dachausbauten in jeglicher Form nicht zuzulassen. Aufgrund des Alters der Gebäude und dem damit verbundenen Sanierungsbedarf auch der Dächer wurden vermehrt Wünsche zum Ausbau der Dachgeschosse an die Verwaltung heran getragen.

Um den Eigentümern einen solchen Ausbau zu ermöglichen, ist eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Verwaltung schlägt vor, den Bebauungsplan wie o.a. zu ändern, damit die Dachgeschosse intensiver genutzt werden können.

Die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Eigentümer bzw. Bürgerinnen und Bürger sollen im Rahmen einer 4-wöchigen öffentlichen Auslegung des geänderten Bebauungsplan-Entwurfes informiert bzw. beteiligt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes können Anregungen zu der geplanten Änderung vorgebracht werden.

Die Grundzüge der Planung werden bei einer Bebauungsplanänderung in dieser Form nicht berührt. Daher findet das vereinfachte Änderungsverfahren gem. § 13 (1) BauGB Anwendung. Es handelt sich dabei um ein wesentlich verkürztes Verfahren.

Die nach einer Änderung des Bebauungsplanes dann zulässigen Dachgauben sollen sich in städtebaulich-architektonischer Hinsicht harmonisch in die vorhandenen Gebäudestrukturen bzw. Dachlandschaften einfügen. Dieses Einfügungsgebot soll über den Erlass einer entsprechenden Gestaltungssatzung konkretisiert werden.

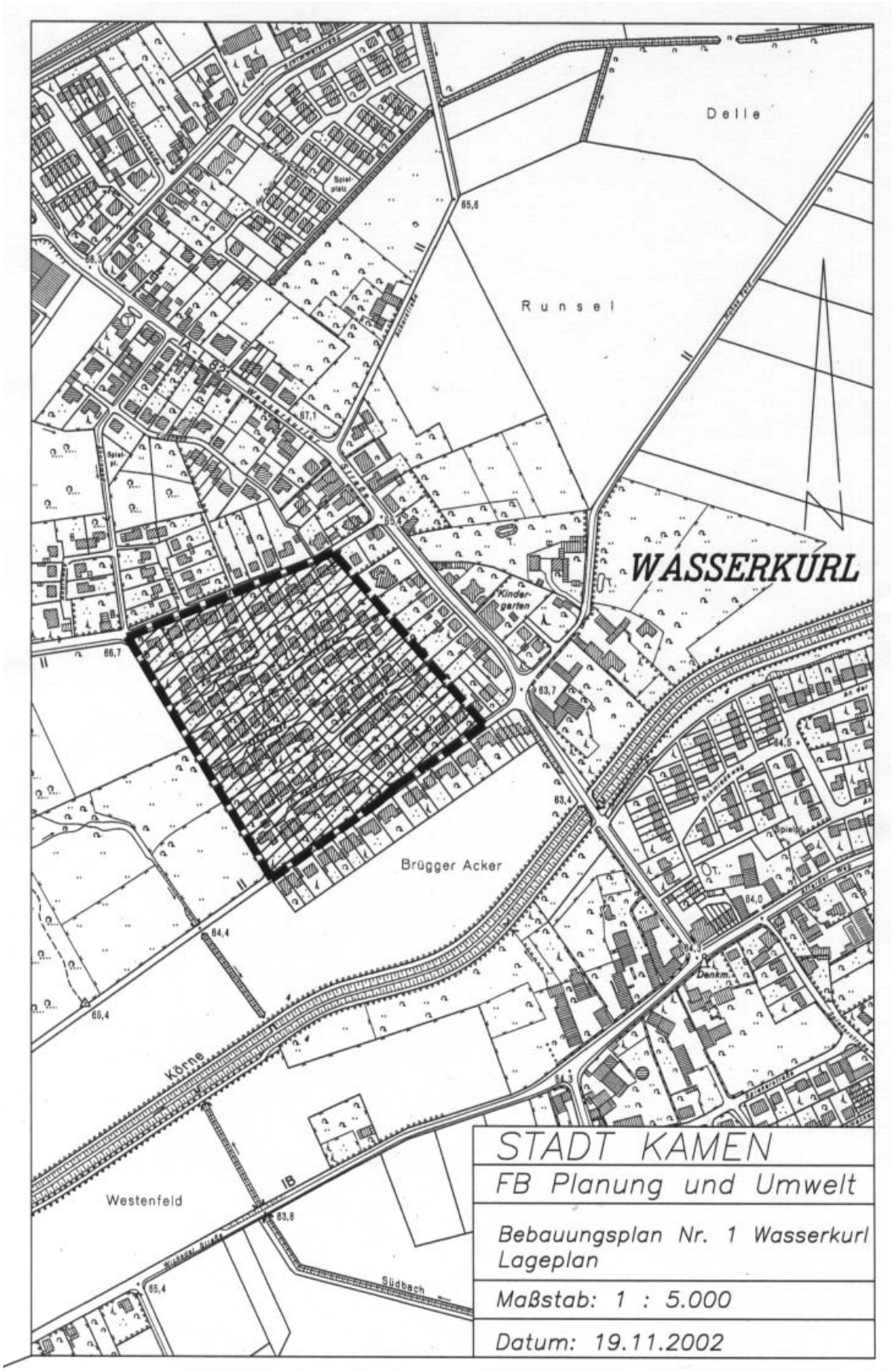
Delle
Runsel
WASSERKURL
Kinder-garten
Brügger Acker
Westenfeld
Körne
Südbach
STADT KAMEN
FB Planung und Umwelt
Bebauungsplan Nr. 1 Wasserkurl
Lageplan
Maßstab: 1 : 5.000
Datum: 19.11.2002